

## INHALTSVERZEICHNIS

Seite

### **Pulheim**

- 14 Bekanntmachung 3-4
1. Änderung vom 05.02.2009 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Pulheim (Parkgebührenordnung ) vom 12.05.2006

### **Rhein-Erft-Kreis**

- 15 Bekanntmachung 5-6
- für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland
- 16 Bekanntmachung 7
- der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis hat in seiner Sitzung am 12.02.2009 die Bodenrichtwerte für baufreies Land sowie die Ackerlandrichtwerte in der Gemeinde Elsdorf und in den Städten zum Stichtag 01.01.2009 ermittelt und beschlossen

17 Bekanntmachung

8-11

Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)

zur Festlegung des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit und zur Regelung von Ausnahmen von der Impfpflicht für das Jahr 2009

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

### **1. Änderung vom 05.02.2009 der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Pulheim (Parkgebührenordnung) vom 12.05.2006**

Aufgrund des § 6a Abs. 6 und 7 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) in der Fassung (idF) der Bekanntmachung vom 5.03.2003 (BGBl. I S. 310 ber. S. 919) sowie § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6a Abs. 6 und 7 des StVG (GV. NW. 1981 S. 48) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – idF. der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5.04.2005 (GV NRW S. 274) beschloss der Rat der Stadt Pulheim in seiner Sitzung am 16.12.2008 folgende 1. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Pulheim vom 12.05.2006:

#### **Artikel I**

##### **§ 2, Satz 1 erhält folgende neue Fassung:**

Um die Gebühr dem Wert des Parkraumes für den Benutzer angemessen anzupassen und um die Nutzung des Parkraumes durch eine möglichst große Anzahl von Verkehrsteilnehmern zu gewährleisten, wird sie wie folgt festgesetzt:

1.	Parkzeit bis 12 Minuten	0,10 €
2.	Parkzeit bis 24 Minuten	0,20 €
3.	Parkzeit bis 36 Minuten	0,30 €
4.	Parkzeit bis 48 Minuten	0,40 €
5.	Parkzeit bis 1 Stunde	0,50 €
6.	Parkzeit bis 1 Stunde 12 Minuten	0,60 €
7.	Parkzeit bis 1 Stunde 24 Minuten	0,70 €
8.	Parkzeit bis 1 Stunde 36 Minuten	0,80 €
9.	Parkzeit bis 1 Stunde 48 Minuten	0,90 €
10.	Parkzeit bis 2 Stunden	1,00 €
11.	Parkzeit bis 2 Stunden 15 Minuten	1,10 €

#### **Artikel II**

Die 1. Änderung der Gebührenordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises in Kraft.

### **BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG:**

Vorstehende 1. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NW kann gegen diese Gebührenordnung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Gebührenordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- und Verfahrensmangel ist vorher der Stadt Pulheim gegenüber gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diesen Mangel ergibt.

Pulheim, den 05.02.2009

Gez.

---

Dr. Karl August Morisse  
Bürgermeister

## Rhein-Erft-Kreis

### **Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am 07. Juni 2009 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **17. Mai 2009** (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen zum Europäischen Parlament (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Für Ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u.a. Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o.g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Bergheim, den 10.02.2009

gez.

Werner Stump  
Landrat  
als Kreiswahlleiter  
des Rhein-Erft-Kreises

## **Bekanntmachung**

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis hat in seiner Sitzung am 12.02.2009 gem. § 196 (1) des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 11 (1) der Verordnung über die Gutachterausschüsse für Grundstückswerte (GAVO-NRW) in der jeweils gültigen Fassung, die Bodenrichtwerte für baureifes Land, sowie die Ackerlandrichtwerte in der Gemeinde Elsdorf und in den Städten Bedburg, Bergheim, Brühl, Erftstadt, Frechen, Hürth, Kerpen, Pulheim und Wesseling, zum Stichtag 01.01.2009, ermittelt und beschlossen.

Das Recht auf Auskunft über die Bodenrichtwerte steht jedermann zu. Auskunft und Einsichtnahme können zu den bekannten Öffnungszeiten bei der

**Geschäftsstelle des Gutachterausschusses  
für Grundstückswerte im Rhein-Erft-Kreis,  
Kreishaus Bergheim, 50126 Bergheim, Willy-Brandt-Platz 1,  
II. OG, Zimmer 2.149, 2.149 a, 2.150 und 2.151**

erfolgen. Telefonische Auskünfte unter 02271/83 4731-37.

Die Bodenrichtwerte werden in Form einer Richtwertkarte, sowie ab dem 31.03.2009 in digitaler Form, durch den Oberen Gutachterausschuss in Zusammenarbeit mit der Bezirksregierung Köln, im Internet unter

[www.boris.nrw.de](http://www.boris.nrw.de)

veröffentlicht.

Bergheim, 16.02.2009

gez.

Meier

(Vorsitzender)

Rhein-Erft-Kreis

Der Landrat  
Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen  
und Lebensmittelüberwachung  
Willy-Brandt-Platz 1  
50126 Bergheim



### **Tierseuchenverordnung (Allgemeinverordnung)**

#### **zur Festlegung des Zeitpunktes und der Einzelheiten der Durchführung der Impfung gegen die Blauzungenkrankheit und zur Regelung von Ausnahmen von der Impfpflicht für das Jahr 2009**

Aufgrund der

- §§ 35 Satz 2, 36, 39 Abs. 2 Nr. 5, 41 Abs. 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602/SGV. NRW 2010) in der geltenden Fassung,
- § 4 Abs. 1 a und 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung vom 31.08.2006 (eBAZ. 2006 AT 46 V1), in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.09.2008 (BGBl. I 1905),
- § 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Tierseuchenbekämpfung und der Beseitigung tierischer Nebenprodukte sowie zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Tierseuchenverordnungen vom 27.02.1996 (GV NRW S. 104), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.09.2008 (GV NRW S. 612), in der zur Zeit geltenden Fassung

wird hiermit Folgendes bestimmt:

**1. Diese Allgemeinverordnung richtet sich an alle Halter von Rindern, Schafen und Ziegen im Rhein-Erft-Kreis.**

**2. Ab sofort gilt:**

**a) für Halter von Schafen und Ziegen:**

- Schafe und Ziegen sind nach Inkrafttreten dieser Verfügung bis zum 30.04.2009 gegen die Blauzungenkrankheit zu impfen. In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 90 Tage und älter und impffähig sind.
- Ziegen sind bei der Erstimpfung einer Grundimmunisierung durch zwei Impfungen im Abstand von 21 bis 28 Tagen zu unterziehen.

- Schafe und Ziegen, die erst nach dem 30.04.2009 90 Tage alt werden oder danach geboren werden, sind bis einschließlich 31.12.2009 unverzüglich zu impfen, sobald sie das impffähige Alter von 90 Tagen erreichen und impffähig sind. Ebenso sind Schafe/Ziegen zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund nicht bis zum 30.04.2009 geimpft werden konnten.
- Schafe und Ziegen, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

#### **b) für Halter von Rindern**

- Rinder sind bis spätestens zum 30.04.2009 nach den Angaben des Impfstoffherstellers gegen die Blauzungenkrankheit impfen zu lassen (Grundimmunisierung: 2 Impfungen im Abstand von 21 bis 28 Tagen, Auffrischungsimpfung: 1 Impfung). In die Impfung sind alle Tiere einzubeziehen, die am Tag der Impfung 90 Tage und älter und impffähig sind.
- Rinder, die erst nach dem 30.04.2009 90 Tage alt werden oder danach geboren werden, sind bis einschließlich 31.12.2009 unverzüglich zu impfen, sobald sie das impffähige Alter von 90 Tagen erreichen und impffähig sind. Ebenso sind Rinder zu behandeln, die aus einem vom Tierhalter nicht zu vertretenden Grund nicht bis zum 30.04.2009 geimpft werden konnten.
- Rinder, die zum vorgesehenen Impftermin nicht impffähig sind, sind bei Wiedererlangung der Impffähigkeit unverzüglich nachzuimpfen.

### **3. Ausnahmen von der Impfverpflichtung**

- Gem. § 4 Abs. 2 der EG-Blauzungenbekämpfungs-Durchführungsverordnung kann man auf Antrag an die zuständige Behörde (Veterinäramt des Rhein-Erft-Kreises) von der Impfverpflichtung befreit werden, wenn durch den Umgang mit den Tieren erhebliche Gefahren für Mensch und Tier vorhanden sind.
- Frei getestete Rinder, Schafe und Ziegen sind von der Impfung befreit.

### **4. Nebenbestimmungen**

- Der Tierhalter hat sicherzustellen, dass beim Verbringen von Rindern, Schafen und Ziegen der Abnehmer der Tiere über den Impfstatus und den verwendeten Impfstoff in Kenntnis gesetzt wird.
- Rinder, Schafe und Ziegen dürfen nur mit einem ausreichenden Impfschutz in einen Bestand eingestellt werden (außer Tiere zur Mast in Stallhaltung und Tiere im Alter von unter 90 Tagen).
- Jeder Tierhalter hat für den von ihm beauftragten Tierarzt eine Vollmacht zu erteilen, damit die Impfung in der HIT-Tier-Datenbank dokumentiert werden kann.

## **5. Sofortige Vollziehung:**

Gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.06.2004 hat die Klage gegen diese Allgemeinverfügung keine aufschiebende Wirkung.

## **6. Widerrufsvorbehalt/Geltungsdauer:**

Die Allgemeinverfügung kann jederzeit - auch kurzfristig – insbesondere aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung und der aktuellen Seuchenlage widerrufen werden. Sie ergeht unter dem Widerrufsvorbehalt gemäß § 36 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG).

Auch im Einzelfall kann die unter Ziff. 3 ausgesprochene Befreiung widerrufen oder eingeschränkt werden, insbesondere, wenn dies die Seuchenlage oder eine veränderte Risikoeinschätzung erfordern.

Sie tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und kann beim Landrat des Rhein-Erft-Kreises, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, eingesehen werden.

Sie verliert ihre Gültigkeit spätestens mit Ablauf des 31.12.2009.

## **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann Klage beim Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz 1, 50667 Köln, erhoben werden. Die Klage muss innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheids schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Aufgrund der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Ziffer 2 des Tierseuchengesetzes hat die Klage keine aufschiebende Wirkung.

## **Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

Durch die Bürokratieabbaugesetze I und II ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehlen wir Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit der Kreisverwaltung in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage sicher behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch **nicht** verlängert.

### **Hinweis zur Ausgabe des Impfstoffes**

Der Impfstoff wird vom Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, ausschließlich an Tierärzte ausgegeben. Der zur Impfung verpflichtete Tierhalter hat einen Tierarzt mit der Impfung zu beauftragen und den beauftragten Tierarzt dem Veterinäramt mitzuteilen. Der beauftragte Tierarzt erhält vom Rhein-Erft-Kreis, Amt für Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, eine Mitteilung über die Ausgabe des Impfstoffes.

Bergheim, 13.02.2009

Der Landrat

Werner Stump